



HIRSCH Begegnungsstätte für Ältere e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Verein führt den Namen HIRSCH Begegnungsstätte für Ältere
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Tübingen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck / Vereinsziel

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe.
2. Zu diesem Zweck betreibt der Verein die Begegnungsstätte in der Hirschgasse 9 in Tübingen
3. **Ziele**
 - a) Das Ziel des Vereins ist es, die geistigen, körperlichen, kreativen und sozialen Fähigkeiten älterer Menschen zu erhalten und zu fördern.
 - b) Die Einrichtungen und die Angebote des Vereins sollen die Eigeninitiative und persönliche Entfaltung der Benutzer fördern und von diesen weitgehend selbst gestaltet und verwaltet werden.
 - c) Der Verein dient auch der Begegnung zwischen den Generationen und der Begegnung mit Menschen aus anderen Kulturkreisen.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden.
3. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Entstandene Aufwendungen können erstattet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen. Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung einer juristischen Person oder durch Tod.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein zum Ablauf des Kalenderjahres.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes, das der Satzung oder den Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandelt, erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben bekannt zu machen.

§ 5 Beitrag

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt.
2. Über die Höhe der Beiträge für juristische Personen entscheidet der Vorstand.
3. Der Vorstand kann Beiträge im Einzelfall ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen. Sie soll innerhalb der ersten Jahreshälfte stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Diese muss auch einberufen werden, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder ihrem/seinem Stellvertreter/in oder durch eine vom Vorstand zu benennende Person geleitet. Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt eine/n Protokollant/in, der/die eine Niederschrift über die Abwicklung der Tagesordnung fertigt. Die Niederschrift hat die Wahlergebnisse und Beschlüsse zu enthalten und ist vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Protokollanten/in zu unterzeichnen.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl des Vorstands (§ 8,1). Die Wahl des/der 1. und 2. Vorsitzenden und des/der Schatzmeisters/in erfolgt in getrennten Wahlgängen. Die Wahl der vier weiteren Vorstandsmitglieder kann in einem Wahlgang erfolgen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.
 - b. Entgegennahme und Diskussion des Geschäfts- und Kassenberichts.
 - c. Entlastung des Vorstands.
 - d. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags.
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins. In anderen Angelegenheiten kann die Mitgliederversammlung dem Vorstand Empfehlungen geben. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Stellungnahme der Mitgliederversammlung einholen.
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins sind nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.
7. Die Art der Abstimmung (Handzeichen oder schriftlich) bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und vier weiteren, von der Mitgliederversammlung gewählten Personen.
2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Amtsperiode aus, kann die freie Stelle bis zur Neuwahl durch den Vorstand kommissarisch besetzt werden.
3. Aufgaben des Vorstands:
 - a) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Seine Entscheidungen trifft er im Sinne von § 2,1-4.
 - b) Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der Vereinseinrichtungen.
 - c) Haushaltsplan und Jahresrechnung.
 - d) Einstellung und Entlassung von Personal.
 - e) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 der Satzung.
 - f) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der/die erste und zweite Vorsitzende, sowie der/die Schatzmeister/in sind berechtigt zu zweit den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ihnen obliegt die Vorbereitung und Einberufung der Vorstandssitzungen.

§ 9 Finanzen

1. Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins wird vom Vorstand ein Haushaltsplan und eine Jahresrechnung erstellt. Letztere wird vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Tübingen geprüft. Über das Ergebnis berichtet der Vorstand der Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung der Schulden an die Stadt Tübingen, die es für Zwecke der offenen Altenarbeit zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung und deren Änderungen treten mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

02.12.2014